

Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Beiträge werden nur von Ordentlichen Mitgliedern erhoben. Ehrenmitglieder und Ruhende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben damit aber auch keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft in den Verbänden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den Beiträgen, die vom Bayerischen laido Verband (BiaidB) und BLSV erhoben werden.
- (3) Folgende Mitgliedsbeiträge sind festgesetzt:
Aufnahmegebühr: einmalig € 30.-
Mitgliedsbeitrag: jährlich € 84.-
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 1.1 fällig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird zum ersten eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge enthalten die aktuelle Aufnahmegebühr in den Bayerischen laido Verband von derzeit pro Person € 15.- und den jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit pro Person € 60.-
- (6) Die Mitgliedsbeiträge enthalten den jährlichen Mitgliedsbeitrag an den BLSV von derzeit pro Person € 12.-

§ 2 Dojobeiträge

- (1) Beiträge werden nur von Ordentlichen Mitgliedern erhoben. Ehrenmitglieder und Ruhende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den Gebühren, die von der Stadt für die Hallenmiete erhoben werden.
- (3) Folgender Beitrag wird festgesetzt:
Dojobeitragsbeitrag: jährlich € 30.-
- (4) Der jährliche Dojobeitragsbeitrag wird zum 1.1 fällig. Sollte ein neues Mitglied unter dem Jahr dem Verein beitreten, wird der volle Beitrag sofort mit Vereinsbeitritt fällig.